

Datum: 21. AUG. 2020

LG-73/1825-2020-LAT

Schäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT

21. AUG. 2020

EINGELANGT

INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung
der Landtagsabgeordneten Gabriele Mörk, Luise Däger-Gregori, MSc, Peter Florianschütz, MA,
MLS und Yvonne Rychly (SPÖ), sowie Mag.^a Ursula Berner, MA und DI Martin Margulies (GRÜNE)

betreffend einer Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes - WMG

Mit der vorliegenden Novelle soll das Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG), LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 22/2020, geändert werden.

Mit BGBl. 71/2020 vom 24. Juli 2020 wurde ein neu lautender § 66 in das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG eingefügt, der wie folgt lautet:

§ 66. *Personen, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhalten zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro. Die Einmalzahlung führt nicht zu einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 lit. b ASVG. Ebenso gilt die Einmalzahlung nicht als steuerbares Einkommen und ist bei der Prüfung von Ansprüchen, Beiträgen oder Befreiungen auf Grund anderer Regelungen nicht zu berücksichtigen. Sie gilt als nicht anrechenbare Leistung gemäß § 7 Abs. 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.*

Bereits im Mai 2020 hat sich der Wiener Gemeinderat in einem Resolutionsantrag klar für eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes durch eine Anhebung der Nettoersatzrate von 55 auf 70 Prozent ausgesprochen. Die Bundesregierung hat sich jedoch gegen eine nachhaltige Verbesserung der Einkommenssituation von arbeitslosen Menschen in Österreich entschieden und stattdessen eine 450 Euro Einmalzahlung an eine ausgewählte Gruppe von arbeitslosen Menschen beschlossen.

Um eine Anrechnung gegenständlicher Einmalzahlung auf Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz nach § 10 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) zu vermeiden, ist eine Änderung des § 44 a WMG vorzunehmen. Die vorgeschlagene Änderung in Absatz 5 schließt eine Anrechnung der Einmalzahlung nach § 66 AIVG auf Leistungen aus dem WMG aus.

Somit wird sichergestellt, dass diese Einmalzahlung gemäß AIVG auch bei jenen Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen der Wiener Mindestsicherung ankommt, die im Zeitraum von Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage arbeitslos gemeldet waren.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

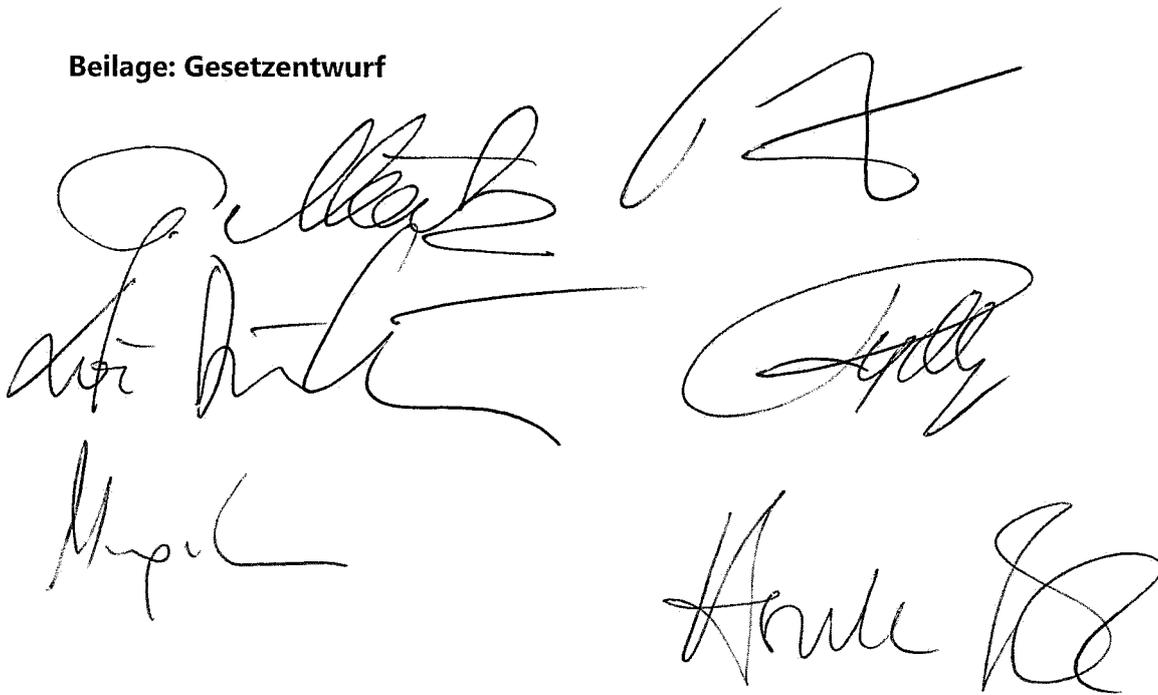
Initiativantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG) novelliert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 21. August 2020

Beilage: Gesetzentwurf



The image shows six handwritten signatures in black ink, arranged in two columns of three. The signatures are highly stylized and cursive. The left column contains three signatures, and the right column contains three signatures. The signatures are written on a white background.

LANDESGESETZBLATT

FÜR WIEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben am xxxxxx 2020

xx. Gesetz: Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Mindestsicherungsgesetz – WMG, LGBl. für Wien Nr. 38/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 22/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 42 Z 1 lautet:

„1. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2020;“

2. In § 44 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 42 Z 1 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. xx/2020 und § 44a Abs. 5 treten mit 1. September 2020 in Kraft. § 44a Abs. 5 tritt mit 1. April 2021 außer Kraft.“

3. In § 44a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Einmalzahlung in Höhe von € 450,- gemäß § 66 AIVG zur Deckung eines Sonderbedarfs wird von der Anrechnung gemäß § 10 Abs. 1 ausgenommen. § 24a findet keine Anwendung.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: